

04.07.01

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

**Entschlieung des Bundesrates zur rechtlichen Absicherung der
Drittmittelfrderung**

Der Prsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 4. Juli 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

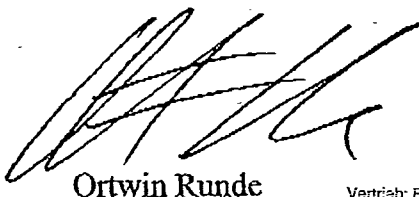
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

**Entschlieung des Bundesrates zur rechtlichen Absicherung
der Drittmittelfrderung**

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der nchsten Sitzung des Bundesrates am
13. Juli 2001 zu setzen. Nach Vorstellung im Plenum soll die Entschlieung den
Ausschssen zur weiteren Beratung berwiesen werden.

Mit freundlichen Gren



Ortwin Runde

Entschlieung des Bundesrates zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelfrderung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Umgang mit Mitteln Dritter fr Forschung und Lehre (Drittmittel) im Hinblick auf die strafrechtlichen Bestechungsdelikte auf eine einwandfreie Grundlage stellt. Im Rahmen einer eigenstndigen Regelung sollen die Bedingungen fr die lautere Annahme und Verwendung von Drittmitteln beschrieben werden.

Insbesondere fr den Forschungssektor ist es dringend geboten, Handlungssicherheit herzustellen, um die universitre und aueruniversitre Drittmittelforschung – im Interesse des Forschungsstandortes Deutschland – abzusichern.

Begrndung:

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Bekmpfung der Korruption vom 13.08.1997 die Bestechungsdelikte des Strafgesetzbuchs neu gestaltet, um dem Phnomen „Korruption“ verstrkt Einhalt zu gebieten. Verschrft wurden auch die Tatbestnde der Vorteilsannahme (§ 331) und der Bestechlichkeit (§ 332).

Anlass fr diese nderungen war nicht zuletzt die „Herzklappen-Affre“, die sich seit 1994 in der ffentlichkeit zu einem „rzteskandal“ mit einer Vielzahl von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik ausgeweitet hatte. Zu Verurteilungen kam es jedoch nur vereinzelt. Vielfach lieen sich die Vorwrfe nicht hinreichend erhrten; mitunter wurden Verfahren auch nach der Erfllung von Auflagen eingestellt.

Die berwiegende Zahl der Verfahren ist zwar mittlerweile abgeschlossen. Geblieben ist jedoch eine erhebliche Verunsicherung aller Beteiligten ber die Grenze zwischen erwnschter privatwirtschaftlicher Forschungsfrderung einerseits und strafbarem Unrecht andererseits. Diese Verunsicherung wurde durch das Inkrafttreten des Korruptionsbekmpfungsgesetzes und die hiermit

einhergehenden Strafrechtsverschärfungen – insbesondere den Wegfall des Junktims zwischen Vorteilsgewährung und konkreter Diensthandlung und der Einbeziehung von Dritt Vorteilen – noch vertieft.

Dieser Zustand stellt ein Hemmnis für die private Förderung von Forschung und Lehre dar. Dabei kommt Drittmitteln angesichts angespannter staatlicher Finanzen ein besonderer, künftig sogar noch steigender Stellenwert zu. Drittmittel der Industrie sind für eine innovative und international konkurrenzfähige Forschungslandschaft unverzichtbar. Die Kooperation zwischen der Privatwirtschaft, den Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf daher nicht unterbunden oder gar kriminalisiert werden, sondern ist notwendig und nachdrücklich erwünscht.

Die gegenwärtige Rechtslage bietet nicht die bestmöglichen Voraussetzungen für die industrielle Forschungsförderung. Wenn Empfänger oder Vermittler von Drittmitteln – was sich nicht nur im pharmazeutischen und medizintechnischen Bereich häufig kaum vermeiden lässt – unmittelbar oder mittelbar an Beschaffungsentscheidungen gegenüber dem Mittelgeber beteiligt sind, kann die Grenze zwischen legalem und illegalem Verhalten außerordentlich schmal und für die Betroffenen oftmals nicht hinreichend deutlich erkennbar sein.

Deshalb gilt es durch klare gesetzliche Vorgaben die Bedingungen für den lautereren Umgang mit Drittmitteln zu beschreiben, um so für alle Beteiligten hinreichende Handlungssicherheit zu schaffen und die Rahmenbedingungen für die private Drittmittelförderung insgesamt zu verbessern.

Nicht aus den Augen verloren werden darf allerdings auch, dass die Bekämpfung der Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nach wie vor zu den zentralen rechts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen zählt. Gerade bei Amtsträgern verdient das Bestreben des Gesetzgebers Unterstützung, entschieden gegen korruptive Verhaltensweisen jedweder Art vorzugehen.

Änderungen des Strafgesetzbuches empfehlen sich daher nicht. Eine allgemeine Lockerung – die für alle Bereiche und nicht nur den Forschungssektor gelten würde – kommt nicht in Betracht. Sie würde allzu leicht als rechtspolitisch falsches Signal (miss-) verstanden werden, dass der Staat im Kampf gegen die Korruption nachgibt. Bedenkenswert wäre zwar, in das Strafgesetzbuch eine Art Forschungsklausel zu integrieren, die bestimmte Zuwendungen aus dem Bereich der Bestechungsdelikte ausnimmt. Eine solche Regelung müsste aber dem Umstand gerecht werden, dass Drittmittelförderung in einer Vielzahl unterschiedlichster Formen gewährt wird und zum Teil auf höchst komplexen Beziehungsverhältnissen beruht. Angesichts der für das Strafgesetzbuch gebotenen Kürze der Formulierungen und Prägnanz der

Tatbestände wird sich deshalb die gebotene Grenzlinie zwischen erlaubter Drittmittelförderung und strafbarer Vorteilsannahme hier nicht ausreichend ziehen lassen.

Das Hochschulrecht ist ebenfalls nicht die geeignete Regelungsmaterie, da der Geltungsbereich begrenzt ist. Erfasst würde nur die Hochschulforschung, obwohl auch außerhalb der Hochschulen qualifizierte Forschung betrieben wird, die gleichermaßen auf Drittmittelförderung angewiesen ist. Eine gesetzliche Regelung, mit der die Drittmittelförderung auf eine strafrechtlich sichere Grundlage gestellt werden soll, muss deshalb auch den außeruniversitären Forschungssektor erfassen.

Vorzugswürdig ist deshalb ein dritter Weg: Die Schaffung eines selbständigen Gesetzes zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung. Es würde dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bereich der Drittmittelförderung derart komplex und von so zahlreichen Eigenheiten geprägt ist, dass sich eine eigenständige Regelung empfiehlt. Der Gesetzgeber hat auch sonst für bestimmte, von besonderen Eigenheiten geprägte Materien eigenständige Regelungen mit (auch) strafrechtlichen Aussagen getroffen. Zu erinnern ist etwa an das Transplantationsgesetz oder das Teledienstgesetz.

Inhaltlich soll es nicht Ziel der Neuregelung sein, den Bereich der Drittmittelförderung abschließend zu normieren. Den Ländern bzw. den jeweiligen Einrichtungen soll Spielraum für ergänzende Regelungen belassen werden. Ausreichend – aber auch notwendig – ist es, den Bereich legitimer Kooperationsformen zu beschreiben, also Regeln zu formulieren, bei deren Beachtung die Annahme und Verwendung von Drittmitteln gesetzlich erlaubt ist. Diese Regelung sollte sich an bestimmten grundlegenden Prinzipien – vor allem der Transparenz und der Dokumentation der Zuwendungsvorgänge sowie der weitgehenden Trennung von Beschaffungsvorgängen und Zuwendungen – orientieren und ein entsprechendes Verfahrens- und Organisationsreglement vorsehen.

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

**Entschließung des Bundesrates zur rechtlichen Absicherung der
Drittmittelförderung**

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelfrderung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Umgang mit Mitteln Dritter fr Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Aus- und Fortbildung an Hochschulen und Hochschulkliniken (Drittmittel) im Hinblick auf die strafrechtlichen Bestechungsdelikte auf eine einwandfreie Grundlage stellt. Im Rahmen einer eigenstndigen Regelung sollen die Bedingungen fr die lautere Annahme und Verwendung von Drittmitteln beschrieben werden.

Insbesondere fr den Forschungssektor ist es dringend geboten, Handlungssicherheit herzustellen, um die universitre und aueruniversitre Drittmittelforschung - im Interesse des Forschungsstandortes Deutschland - abzusichern.

Begründung

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 die Bestechungsdelikte des Strafgesetzbuchs neu gestaltet, um dem Phänomen "Korruption" verstärkt Einhalt zu gebieten. Verschärft wurden auch die Tatbestände der Vorteilsannahme (§ 331) und der Bestechlichkeit (§ 332).

Anlass für diese Änderungen war nicht zuletzt die "Herzklappen-Affäre", die sich seit 1994 in der Öffentlichkeit zu einem "Ärteskandal" mit einer Vielzahl von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik ausgeweitet hatte. Zu Verurteilungen kam es jedoch nur vereinzelt. Vielfach ließen sich die Vorwürfe nicht hinreichend erhärten; mitunter wurden Verfahren auch nach der Erfüllung von Auflagen eingestellt.

Die überwiegende Zahl der Verfahren ist zwar mittlerweile abgeschlossen. Geblieben ist jedoch eine erhebliche Verunsicherung aller Beteiligten über die Grenze zwischen erwünschter privatwirtschaftlicher Forschungsförderung einerseits und strafbarem Unrecht andererseits. Diese Verunsicherung wurde durch das Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und die hiermit einhergehenden Strafrechtsverschärfungen - insbesondere den Wegfall des Junktims zwischen Vorteilsgewährung und konkreter Diensthandlung und der Einbeziehung von Dritt Vorteilen - noch vertieft.

Dieser Zustand stellt ein Hemmnis für die private Förderung von Forschung und Lehre dar. Dabei kommt Drittmitteln angesichts angespannter staatlicher Finanzen ein besonderer, künftig sogar noch steigender Stellenwert zu. Drittmittel der Industrie sind für eine innovative und international konkurrenzfähige Forschungslandschaft unverzichtbar. Die Kooperation zwischen der Privatwirtschaft, den Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf daher nicht unterbunden oder gar kriminalisiert werden, sondern ist notwendig und nachdrücklich erwünscht.

Die gegenwärtige Rechtslage bietet nicht die bestmöglichen Voraussetzungen für die industrielle Forschungsförderung. Wenn Empfänger oder Vermittler von Drittmitteln - was sich nicht nur im pharmazeutischen und medizintechnischen Bereich häufig kaum vermeiden lässt - unmittelbar oder mittelbar an Beschaffungsentscheidungen gegenüber dem Mittelgeber beteiligt sind, kann die Grenze

zwischen legalem und illegalem Verhalten außerordentlich schmal und für die Betroffenen oftmals nicht hinreichend deutlich erkennbar sein.

Deshalb gilt es, durch klare gesetzliche Vorgaben die Bedingungen für den lautereren Umgang mit Drittmitteln zu beschreiben, um so für alle Beteiligten hinreichende Handlungssicherheit zu schaffen und die Rahmenbedingungen für die private Drittmittelförderung insgesamt zu verbessern.

Nicht aus den Augen verloren werden darf allerdings auch, dass die Bekämpfung der Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nach wie vor zu den zentralen rechts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen zählt. Gerade bei Amtsträgern verdient das Bestreben des Gesetzgebers Unterstützung, entschieden gegen korruptive Verhaltensweisen jedweder Art vorzugehen.

Änderungen des Strafgesetzbuches empfehlen sich daher nicht. Eine allgemeine Lockerung - die für alle Bereiche und nicht nur den Forschungssektor gelten würde - kommt nicht in Betracht. Sie würde allzu leicht als rechtspolitisch falsches Signal (miss-) verstanden werden, dass der Staat im Kampf gegen die Korruption nachgibt. Bedenkenswert wäre zwar, in das Strafgesetzbuch eine Art Forschungsklausel zu integrieren, die bestimmte Zuwendungen aus dem Bereich der Bestechungsdelikte ausnimmt. Eine solche Regelung müsste aber dem Umstand gerecht werden, dass Drittmittelförderung in einer Vielzahl unterschiedlichster Formen gewährt wird und zum Teil auf höchst komplexen Beziehungsverhältnissen beruht. Angesichts der für das Strafgesetzbuch gebotenen Kürze der Formulierungen und Prägnanz der Tatbestände wird sich deshalb die gebotene Grenzlinie zwischen erlaubter Drittmittelförderung und strafbarer Vorteilsannahme hier nicht ausreichend ziehen lassen.

Das Hochschulrecht ist ebenfalls nicht die geeignete Regelungsmaterie, da der Geltungsbereich begrenzt ist. Erfasst würde nur die Hochschulforschung, obwohl auch außerhalb der Hochschulen qualifizierte Forschung betrieben wird, die gleichermaßen auf Drittmittelförderung angewiesen ist. Eine gesetzliche Regelung, mit der die Drittmittelförderung auf eine strafrechtlich sichere Grundlage gestellt werden soll, muss deshalb auch den außeruniversitären Forschungssektor erfassen.

Vorzugswürdig ist deshalb ein dritter Weg: Die Schaffung eines selbständigen Gesetzes zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung. Es würde dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bereich der Drittmittelförderung derart komplex und von so zahlreichen Eigenheiten geprägt ist, dass sich eine eigenständige Regelung empfiehlt. Der Gesetzgeber hat auch sonst für bestimmte, von besonderen

Eigenheiten geprägte Materien eigenständige Regelungen mit (auch) strafrechtlichen Aussagen getroffen. Zu erinnern ist etwa an das Transplantationsgesetz oder das Teledienstegesetz.

Inhaltlich soll es nicht Ziel der Neuregelung sein, den Bereich der Drittmittelförderung abschließend zu normieren. Den Ländern bzw. den jeweiligen Einrichtungen soll Spielraum für ergänzende Regelungen belassen werden. Ausreichend - aber auch notwendig - ist es, den Bereich legitimer Kooperationsformen zu beschreiben, also Regeln zu formulieren, bei deren Beachtung die Annahme und Verwendung von Drittmitteln gesetzlich erlaubt ist. Diese Regelung sollte sich an bestimmten grundlegenden Prinzipien - vor allem der Transparenz und der Dokumentation der Zuwendungsvorgänge sowie der weitgehenden Trennung von Beschaffungsvorgängen und Zuwendungen - orientieren und ein entsprechendes Verfahrens- und Organisationsreglement vorsehen.